

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0819/2008
Auskunft erteilt:
Frau Philipp / Herr Husmann
Ruf:
492 61 21 / 492 61 94
E-Mail:
Husmann@stadt-muenster.de
Datum:
10.10.2008

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 522: Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

28.10.2008	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
29.10.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
05.11.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
05.11.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für den Bereich östlich Auf der Horst, südlich Bohlweg ist gem. § 2 (1) i. V. mit § 13 a BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 115, Flurstücke 203-206, 743-745, 871, 894, 896, 965, 970, 971, 1006, 1009.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Die Fläche des Sportplatzes „Auf der Horst“, die bisher von der Stadt Münster für den Schulsport angepachtet war, soll als Wohnbaufläche entwickelt werden.

Es ist die Errichtung von familienfreundlichen Wohnungen sowohl im Geschosswohnungsbau als auch im verdichteten Einfamilienhausbau geplant.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Wegen der zu bewältigenden Konfliktlage zum östlich angrenzenden GE-Gebiet (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 127 „Niedersachsenring / Kaiser-Wilhelm-Ring“) sowie in Nachbarschaft zur

nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 522, Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg um diese Bereiche erweitert worden.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 522 tritt der Bebauungsplan Nr. 127, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Der Flächennutzungsplan soll gem. § 13 a (2) Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.

Im Falle des angestrebten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan wäre die Stadt Münster vor Umsetzung der Wohnungsbaumaßnahmen verpflichtet, den Rückbau der Sportplatznutzung zu betreiben und ggf. Entsorgungskosten zu finanzieren.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan